

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Dedinghausen Nr. 3 - Kölner Grenzweg -

In seiner Sitzung am 24. Juli 1980 hat der Planungs- und Gestaltungsausschuss diesen Antrag beraten und folgenden Beschluss gefasst:

*Falls ein normales Bebauungsplanänderungsverfahren gemäß § 2 und 2 a BBauG notwendig wird, ist auch folgende Festsetzung aufzuheben:

Soweit Garagen nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur auf der überbaubaren Grundstücksgrenze zulässig.

Im übrigen hat der Planungs- und Gestaltungsausschuss dem Rat empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Dedinghausen Nr. 3 - Kölner Grenzweg - ist zu ändern. Die 1. Änderung soll nur die Gestaltungsvorschriften nach § 103 BauO NW umfassen.

Für den Planbereich nördlich des Kölner Grenzweges wird eine Dachneigung von 35 - 45° festgesetzt, für den südlichen Bereich eine solche von 30 bis 45°.

Bei der Anordnung von Dachausbauten auf Satteldächern ist ein Mindestabstand von 2 m zu den Vorgärten einzuhalten, bei solchen auf Walmdächern soll die zulässige Ausbautenbreite auf max. 1/3 der Traufenlänge beschränkt bleiben.

b) Als Entscheidungshilfe für die Genehmigungsbehörde, hier der Kreis Soest, soll analog zur Bürgerbeteiligung während eines formellen Bauleitplanverfahrens nach § 2 a Abs. 2 und Abs. 6 BBauG die Beteiligung der Bürger durch eine (freiwillige) öffentliche Auslegung der 1. Änderung erfolgen.*

Einstimmig)

Ermächtigungsgrundlagen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69 (GV NW S 666 / SGV NW 2020), der § 3 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl I S 341) und der Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 (BGBl I S 1237), des § 4 der 1 DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.70 (GVNW S 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW vom 27.1.70 (GVNW S 232) hat die Gemeinde diesen Plan am ...18.2.69... als Satzung beschlossen.



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Baulinie
- Baugrenze
- ÜBERBAUBARE GRUNDRÜCKSFLÄCHE
- Im WA - Gebiet
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,7 Geschößflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- △ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche

FESTSETZUNGEN

- WA - GEBIET GEM. § 4 BAUNVO
- Zulässig sind:
- 1 Wohngebäude
 - 2 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - 4 (Betriebe des Behälterbergungsgewerbes)
 - 5 Ziffer 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe)
 - 6 Ziffer 3 (Anlagen für Verwaltungen sowie sportliche Zwecke), Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 6 (Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen) allgemein zulässig.
- Soweit Garagen nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

GRÜNFLÄCHE

- Sportplatz
- Flächen für die Landwirtschaft
- △ Sichtdreiecke
- Umformerstation Fläche f. Versorgungsanlagen

Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,70 m Höhe freizuhalten.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 0-30° Dachneigung für den gesamten Planungsbereich
- Zwingend einzuhaltende Firstlinie
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Im eingeschossigem Baugebiet ist die Errichtung eines Drempe bis 50 cm zulässig.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Geplante neue Grundstücksgrenze mit Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Kv - Leitung

Dedinghausen, den 18. 2. 19 69

gez. Schulte-Remmert gez. Brink gez. Haselhorst
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.65. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Lippstadt, den 19</p> <p>Kreisvermessungsdirektor</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) des BBauG vom 23.6.60 (BGBl I S 341) vom Rat der Gemeinde am 19.9.68 beschlossen worden.</p> <p>Dedinghausen, den 19. 3. 19 68</p> <p>gez. Schulte-Remmert gez. Westig gez. Schwarte Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer</p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG vom ...18.11.69... bis ...24.12.69... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind vom 29.10.17.10.69... ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Dedinghausen, den 18. 2. 19 68</p> <p>gez. Schulte-Remmert Stadtdirektor Bürgermeister Amts- u. Gemeindedirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.60 mit Verfügung vom 14.5.69 genehmigt worden.</p> <p>Arnsberg, den 21. 5. 19 69</p> <p>Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Fromm</p>	<p>Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind vom 9.6.47.69 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG am 7.7.69 in Kraft getreten.</p> <p>Dedinghausen, den 7. 7. 19 69</p> <p>gez. Schulte-Remmert Bürgermeister</p>	<p>Planbearbeitung der Oberkreisdirektor Abteilung Planung</p> <p>Lippstadt, den 13. 7. 1971</p> <p>gez. Findeisen gez. Hense Kreisbaudirektor Planer</p>	<p>Bebauungsplan Nr.3</p> <p>Gemeinde: Dedinghausen</p> <p>Gemarkung: Dedinghausen</p> <p>Flur: 4 u. 5</p> <p>Maßstab: 1: 1000</p>
---	--	--	---	--	--	---

STADT LIPPSTADT

Bebauungsplan : Dedinghausen
 Nr. 3 Kölner Grenzweg

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:1000	10. 003 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt